

BGE 71 IV 126

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_IV_126

FR: ATF 71 IV 126

IT: DTF 71 IV 126

Volltext

126 Strafgesetzbuch. N• 32. Lose die Kommissionsware sind, ausdrücklich und spä- testens bis zu dem vom Kommittenten bestimmten Stich., tage abzugeben ist. Nrir so weiss der Kommi,tent am Tage der Ziehung eindeutig, welche Lose er als verkauft und welche er als nicht verkauft betrachten muss. Dass er hierüber nicht im Ungewissen gelassen werden darf, liegt in der Natur der Sache. Der Kommissionär hätte es sonst in der Hand, bloss die nicht gewinnenden Lose zurückzu- geben und die gewinnenden unter nachträglicher Berufung auf Selbsteintritt zu behalten. Dass aber der Beschwerde- führer. den Willen zum Selbsteintritt rechtzeitig und aus- drücklich erklärt habe, behauptet er selber nicht. 32. Urteil des Kassationshofes vom 25. Mal tß.15 i. S. Seb. gegen K. Art.t.173 Zil/. 2 Ab8. 2 StGB (Wakrheitabeweis bei übler Nachrede). Verbüsste Vorstrafen sind dem Privatleben zuzuzählen (Erw. 3). Die vorwiegende Absicht, jemandem durch Erwähnung seiner Vor- strafe Ubles vorzuwerfen (Erw. 4). Ein öffentliches Interesse am Beweis der Vorstrafe eines wegen Veruntreuung bestraften Milchhändlers besteht nicht (Erw. 5). Art. 173 eh. 2 aJ., 2 OP (preuve de la vhit6 en matier6 de diflama- ti .enden Frau Soh. ·Diese regte sich ob dem zuvorkommenden Verhalten des K. gegenüber ihrer neuen Hausgenossin derart auf, dass sie Frau B. ersuchte, die Milch nicht bei K. zu beziehen. Zur Begründung führte sie aus, K. sei ein Bankbetrüger und habe im Zuchthaus gesessen. Frau Soh. war über ihn erbost, weil er einmal ihr Begehren nach zwei Eiern abgewiesen hatte, um solche reinen alten Kunden liefern zu können. B. - Auf Strafklage des K. erklärte das Obergericht des Kantons Zürich als Appellationsinstanz Frau Soh. am 1. Februar 1945 der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB schuldig, büsste sie mit achtzig Franken und verur- teilte sie, K. hundert Franken als Genugtuung zu bezahlen. Die Zugabe des K., er seiimJahre 1928 vom Schwurgericht wegen Unterschlagung von Banknoten im Werte von mehr als einer halben Million Franken verurteilt worden und habe die Strafe verbüsst, betrachtete es als unerheblich, weil die Öffentlichkeit nicht daran interessiert sei, an die Verurteilung erinnert zu werden, weil ferner die Erwäh- nung dieser Vorstrafe ausschliesslich das Privatleben des Anklägers betreffe und weil die Angeklagte dem Ankläger vorwiegend ein Übel habe zufügen wollen. C. - Frau Soh. greift dieses Urteil mit der Nichtigkeits- beschwerde an. Sie beantragt, es sei im Straf- ~nd im Zivil- punkt aufzuheben und die Sache sei zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen; Sie macht geltend, es könne keine Rede davdfi sein, dass die strafbaren Hand- lungen des K., die :tdt.Jhi bloss in einem Vfu>:trlÖgensdelikt, sondern il.üeh in einem Amtsverbrechen bestanden und die Öffentlitlblwit ausserordentlich beschäftigt hätten, je Tat- sachen des Privatlebens des Täters sein wetden. Zudem habe die :&sohwerdeführerin den Vorwurf :tllicht vorwiegend in der Absicht erhoben; K. Übles zuzufügen, D. - K. peantragt, die Beschwerde sei Uüter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Beschwerdeführerin abzu- weisen. 128 Strafgesetzbuch. No 32. De:r Kassationshof zieht in Erwägung : l. - Beweist der &schuldigte, dass seine unter Art. 173 Ziff. 1 StGB fallenden Äusserungen der Wahrheit entspre- chen, so ist er nicht strafbar. Er« wird jedoch

zum Wahrheitsbeweis nicht zugelassen und ist strafbar, wenn seine Äusserungen, ohne dass der Wahrheitsbeweis im öffentlichen Interesse liegt, sich auf das Privat- oder Familienleben beziehen und vorwiegend in der Absicht erfolgt sind jemandem Übles vorzuwerfen » (Art. 173 Ziff. 2 StGB)'. Somit muss die Beschwerdeführerin trotz der Zugabe des Beschwerdegegners, dass ihre ehrenrührige Äusserung wahr sei, bestraft werden, wenn sich diese Äusserung auf das Privat- oder Familienleben des Beschwerdegegners bezieht, wenn sie ausserdem vorwiegend in der Absicht erfolgt ist, dem Beschwerdegegner Übles vorzuwerfen, und wenn endlich nicht ein öffentliches Interesse an der Feststellung der Wahrheit besteht. 2. - Art. 173 Ziff. 2 wurde auf Antrag der Kommission des Nationalrates in das Strafgesetzbuch eingeführt. Der Antrag, der im Nationalrat angenommen wurde, lautete : > (StenBull NR, Sonderausgabe 362). Die Worte « ohne das öffentliche Interesse zu berühren » wurden im Ständerat ersetzt durch « ohne dass der Wahrheitsbeweis im öffentlichen Interesse liegt ». Diese Änderung, welche das Gesetz übergang, wurde damit begründet, dass eine Äusserung das öffentliche Interesse berühren könne, ohne dass es deswegen im öffentlichen Interesse liege ihre Wahrheit festzustellen (StenBull StR, Sonderausgabe 177). Am Begriff des Privatlebens, wie ihn der Nationalrat aufnahm, hat der Ständerat nichts geändert. Demnach darf dem Privatleben nicht bloss zugezählt werden, was öffentlich. - Strafgesetzbuch. N° 32. 129 liehe Interessen nicht berührt. Der Antrag, den die Kommission des Nationalrates gestellt hat, beruht auf der Ansicht, dass es Tatsachen gebe, welche dem Privatleben angehören und dennoch öffentliche Interessen berühren. Eine solche Tatsache ist beispielsweise die Lebensführung des Wehrpflichtigen, welche gemäss Art. 16 MO Anlass zum Ausschluss von der Erfüllung der Dienstpflicht geben kann. Andererseits gehört nicht alles, was öffentliche Interessen nicht berührt, notwendigerweise dem Privatleben an. Ob die behauptete Tatsache diesem zuzuzählen ist kann auch nicht darnach entschieden werden, ob die Feststellung der Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung im öffentlichen Interesse liegt ; der Wortlaut des Gesetzes, welches im öffentlichen Interesse an der Feststellung der Wahrheit einen besonderen Grund für die Zulassung des Wahrheitsbeweises über eine dem Privatleben angehörende Tatsache sieht, schliesst dies aus. Im Nationalrat wurde erklärt, dass die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises «in einem sehr weiten Umfange ausgeschaltet» werde. Der Grundgedanke dieser Neuerung liege in dem natürlichen Empfinden, dass man sich nicht in die Privat- und Familienverhältnisse des andern einmischen, sie nicht zum Gegenstand des Klatsches und der Heruntersetzung machen solle, und insbesondere solle die Ehrverletzung bloss um des Plagens des andern willen verpönt sein (StenBull NR, Sonderausgabe 364). Dieser Gedanke verbietet, den Begriff des Privatlebens eng auszulegen. Ehrenrührige Tatsachen, von denen die Allgemeinheit normalerweise nicht Kenntnis erhält und die sie nichts angehen, sollen nicht in der vorwiegenden Absicht, jemandem Übles vorzuwerfen, berichtet werden. Die Gefahr, dass die weite Auslegung des Begriffs des Privatlebens die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises zu sehr einschränke, besteht nicht, weil die Richtigkeit der dem Privatleben angehörenden Tatsache nur dann nicht bewiesen werden darf, wenn der Täter sie vorwiegend in der Absicht mitgeteilt hat, dem Betroffenen Übles vorzuwerfen, und wenn ausserdem nicht das öffentliche Interesse die Feststellung der Wahrheit verlangt. Hat der Einzelne ein schutzwürdiges Interesse; über eine dem Privatleben eines anderen angehörende Tatsache unterrichtet zu werden, z.B. der Verkäufer über die Zahlungsfähigkeit des Käufers, und wird die Auskunft in der Absicht erteilt, diesem Interesse zu dienen, so ist der Wahrheitsbeweis zulässig. Auch der bereits erwähnte

Umstand, dass der Gesetzgeber ihn nicht schon jedesmal dann zulassen wollte, wenn die Äusserung « das öffentliche Interesse berührt », sondern nur, wenn er «im öffentlichen Interesse liegt», verrät das Bestreben, seine Zulässigkeit einzuschränken. Soll das Fehlen eines öffentlichen Interesses am Wahrheitsbeweis diesen sogar dann ausschliessen, wenn die Äusserung das öffentliche Interesse berührt, so besteht kein Grund, andererseits dem Wahrheitsbeweis durch einschränkende Auslegung des Begriffs des Privatlebens ein grosses Anwendungsgebiet zu sichern.

3. - Die Begehung eines Verbrechens von der Art, wie es den Beschwerdegegner ins Zuchthaus gebracht hat, gehört nicht zum Privatleben. Die Allgemeinheit nimmt von solchen Taten Kenntnis und interessiert sich berechtigterweise, wer sie begangen hat. Das heisst aber nicht, dass sie unbeschränkte Zeit zum Gegenstand des Gespräches gemacht werden dürfen in der vorwiegenden Absicht, dem Täter Übles vorzuwerfen. Sonst gäbe die Tat die Ehre des Täters für immer schutzlos preis. Das widerspräche dem Sühnezweck der Strafe. Hat der Täter diese verbüsst, so soll er nicht auf Zeit seines Lebens geächtet bleiben. Das wäre auch ein ernstes Hindernis für sein Fortkommen und damit für seine Besserung, an der dem Strafgesetzbuch vor allem liegt. Das Bestreben, dem Verurteilten das Fortkommen nicht zu erschweren, kommt beispielsweise in der Bestimmung zum Ausdruck, dass Auszüge aus dem Strafregister nicht an private Drittpersonen abgegeben werden dürfen (Art. 363 Abs. 2 StGB). Dem gleichen Zweck verfolgt die Löschung des Urteils im Strafregister (Art. 41 Strafgesetzbuch. N° 32. 131 Ziff: 4, 80, 1)6 Abs. 4, 99), welche ausserdem ewusst falschen Zeugen aussagen ist nicht strafbar. _ 2. Verleitung zu unbewusst falscher Beurkundung fällt unter Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. I. Art. 24, 307 CP. Le fait d'induire une personne à faire une fausse déclaration sans qu'elle en ait conscience n'est pas punissable. 2. Le fait d'induire une personne à faire dans un titre une constatation fautive sans que cette personne s'en rende compte, tombe sous le coup de l'art. 251 eh. 1 al. 2 CP. 1. Art. 24, 307 CP. L'indurre una persona a fare in un documento una falsa constatazione, senza che questa persona se ne renda conto, è punibile a' sensi dell'art. 251, cifra 1, cp. 2 CP. A. - Max Harnisch wurde am 3. Juli 1944 in Subingen beim Fischfrevel ertappt, gab dem Polizisten einen falschen Namen an und suchte ihn zu bestechen. In der nachfolgenden Strafuntersuchung bestritt er seine Taten. Er behauptete, am 3. Juli um die fragliche Zeit beim Schmiede Richard Ruepp in Solothurn gewesen zu sein, um ein Pferd beschlagen zu lassen, und anschliessend habe er noch seine Schwägerin Rosa Harnisch-Graf besucht. Ruepp und Frau Harnisch-Graf bestätigten diese Darstellung am 27. September 1944 vor dem Amtsgericht Bucheggberg-Krieg. Strafgesetzbuch. No 33. 133 stellten als Zeugen. Ruepp berief sich auf das Journal seiner Buchhaltung, worin Harnisch unter dem Datum des 3. Juli mit dem Betrag der Rechnung belastet ist. In Wirklichkeit war Harnisch nicht am 3., sondern am 10. Juli in Solothurn gewesen. Um sich für das Strafverfahren einen Alibibeweis zu verschaffen, hatte er es verstanden, sowohl Ruepp wie der Schwägerin die Meinung beizubringen, er sei am 3. Juli bei ihnen gewesen, und Ruepp zu der entsprechenden Eintragung im Journal zu veranlassen. Das Amtsgericht betrachtete die Aussagen der beiden Zeugen indes nicht als schlüssig und bestrafte Harnisch am 27. September 1944 wegen Übertretung der Fischereivorschriften, falscher Namensangabe und Bestechungsversuchs. B. - Im Oktober 1944 wurde eine neue Strafuntersuchung eröffnet, gegen Rosa Harnisch-Graf und Ruepp wegen falschen Zeugnisses, gegen letzteren ausserdem wegen Urkundenfälschung und gegen Harnisch wegen Anstiftung zu diesen Handlungen. Das Obergericht des Kantons Solothurn stellte das Verfahren gegen Frau Har-

nisch-Graf ein und sprach Ruepp frei. Es erklärte.Harnisch am 23. März 1945 «des falschen Zeugnisses und der Urkun- denfälschung in mittelbarer Täterschaft 11 schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingt vollziehbaren Zusatzstrafe von zwei Monaten Gefängnis. Das Obergericht geht davon aus, Ruepp habe eine fal- sche Buchung vorgenommen und als Zeuge falsch ausge- sagt, weil er durch Harnisch irregeführt worden sei ; der Vorsatz habe ihm gefehlt. Auch Frau Harnisch sei im guten Glauben gewesen, als sie ihre objektiv falschen .Aus- sagen machte. Da strafbare Haupttaten nicht vorlägen, könne Harnisch nicht wegen Anstiftung verurteilt werden. Dagegen habe er einen vollendeten Versuch der Anstiftung begangen. Versuchte Anstiftung sei nicht so stark akzes- sorisch, dass der Angestiftete die Absicht des Anstifters kennen, d. h. vorsätzlich nach dessen Willen handeln müsse. Es entspreche dem Verschuldensprinzip, versuchte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.